

Änderung der Beitragsordnungen von BDA und DGAI

Aus Gründen der Synchronisierung der Abläufe in Mitgliederverwaltung und Buchhaltung von BDA und DGAI haben die Präsidien beider Verbände eine Anpassung der Beitragsordnungen beschlossen, die zum 01.01.2017 in Kraft tritt.

Kernstück dieser Anpassung ist, dass unterjährige Änderungen im Status eines Mitgliedes grundsätzlich erst zum 1. Januar des Folgejahres wirksam werden.

Die geänderten Beitragsordnungen sind nachstehend abgedruckt.

BDAktuell DGAIInfo

Beitragsordnung BDA*

1. Die Mitglieder des BDA werden hinsichtlich ihrer Mitgliedsbeiträge in Gruppen bzw. Untergruppen eingeteilt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert Änderungen ihrer beruflichen Situation mitzuteilen, sofern diese für die Einstufung in eine der Beitragsgruppen von Belang sind. Im Laufe eines Kalenderjahres eingegangene Änderungsmeldungen werden zum 01.01. des Folgejahres wirksam.
3. Die Einstufung in eine der Beitragsgruppen erfolgt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Mitglied im Fachgebiet Anästhesiologie oder in anderen Bereichen des Gesundheitswesens tätig ist. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.
4. Da sämtliche berufstätige Mitglieder im Sinne von Absatz 3 zugleich auch der Gruppen-Rechtsschutzversicherung angehören, ist eine Befreiung vom Prämienanteil des Jahresbeitrages bzw. Reduzierung wegen Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen. Gleiches gilt für nicht berufstätige Mitglieder, für die eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen wurde.
5. Eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne der Gruppeneinteilung liegt vor, wenn

* Beschluss von Präsidium und Ausschuss des BDA vom 26.02.2016

- a. Ärzte Tätigkeiten von 50 % oder weniger der für sie geltenden Regelarbeitszeit erbringen.
- b. Vertragsärzte mit Teilzulassung maximal 50% des durchschnittlichen Leistungsvolumens erbringen.
- c. Werden neben der Teilzeitbeschäftigung weitere ärztliche Tätigkeiten (z.B. Notarztdienste außerhalb der Dienstverpflichtungen), durch die die 50% überschritten werden, ausgeübt, gilt die gesamte Tätigkeit als Vollzeitbeschäftigung.
6. Auf Anforderung ist die Teilzeitbeschäftigung durch Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Kopie des Arbeitsvertrages/Zulassungsbescheides nachzuweisen. Als Teilzeitbeschäftigung gilt nicht die sog. Altersteilzeit.
7. Für nicht bzw. nicht mehr berufstätige Mitglieder kann ein reduzierter Beitragssatz festgelegt werden. Diesen Mitgliedern ist der Einschluss der Rechtsschutzversicherung freigestellt.
8. In begründeten Einzelfällen können Mitglieder auf Antrag in eine andere Beitragsgruppe eingestuft werden. Über den Antrag entscheiden einvernehmlich der Kassen- und der Schriftführer. Bei Ablehnung des Antrages kann das Mitglied eine Entscheidung des Präsidiums beantragen.
9. Der Jahresbeitrag (einschließlich Versicherungsprämie) ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird. Bankgebühren bei falschen/unvollständigen Kontoverbindungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Das neu aufgenommene Mitglied hat Anspruch auf die Leistungen des Verbandes (Versicherungsleistungen, Serviceleistungen) mit dem Datum seiner Aufnahme. Ein Anspruch auf rückwirkende Leistungen (z.B. Bezug von bereits erschienenen Heften der Verbandszeitschrift) besteht nicht.
11. Der Jahresbeitrag wird zum Jahresbeginn fällig. Zur Beitragserhebung erteilt das Mitglied dem BDA eine Einzugsermächtigung. Gebühren für Rückbuchungen nicht eingelöster Einzugsermächtigungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
12. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Verzug, erfolgt sein Ausschluss aus dem Verband gemäß § 7, Absatz 1c der Satzung.
13. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt (§ 7 Nr. 1 a und b BDA-Satzung) wird zum 01.01. des auf den Zugang der Mitteilung des Todes oder der Austrittserklärung (§ 7 Nr. 1 b BDA-Satzung) folgenden Kalenderjahres wirksam.

Beitragssordnung DGAI*

1. Die Mitglieder der DGAI werden hinsichtlich ihrer Beitragsverpflichtung in die folgenden Gruppen unterteilt:
 - a. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder
 - b. Nichtberufstätige Mitglieder
 - c. Außerordentliche Mitglieder
 - d. Ordentliche Mitglieder in Weiterbildung
 - e. Ordentliche Mitglieder in nachgeordneter Stellung (Fachärzte/-innen)
 - f. Ordentliche Mitglieder in leitender Stellung und niedergelassene Ärzte.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Gesellschaft unaufgefordert Änderungen ihrer beruflichen Situation mitzuteilen, sofern diese für die Einstufung in eine der Beitragsgruppen von Belang sind.

* Beschluss des Erweiterten Präsidiums der DGAI vom 13.04.2016

2. Die Einstufung in eine der aufgeführten Beitragsgruppen erfolgt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Mitglied im Fachgebiet Anästhesiologie oder in anderen Bereichen ärztlich tätig ist.
3. In begründeten Einzelfällen können niedergelassene Ärzte auf Antrag in die Beitragsgruppe e eingestuft werden. Über den Antrag entscheiden einvernehmlich der Kassenführer und der Generalsekretär. Bei Ablehnung des Antrages kann das Mitglied beim Präsidenten eine Entscheidung des Engeren Präsidiums beantragen.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird. Ein Anspruch auf Nachlieferung von bereits erschienenen Heften der Zeitschrift „Anästhesiologie & Intensivmedizin“ wird hierdurch nicht begründet. Der Jahresbeitrag wird zum Jahresbeginn fällig. Ist eine Einzugsermächtigung erteilt, veranlasst die Gesellschaft die Abbuchung von dem Konto des Mitglieds. Bankgebühren bei falschen/unvollständigen Kontoverbindungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Verzug, erfolgt sein Ausschluss aus der Gesellschaft gemäß § 7, Absatz 1c der Satzung.
6. Im Laufe eines Kalenderjahres eingegangene Änderungsmitteilungen werden zum 01.01. des Folgejahres wirksam.
7. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt wird zum 01.01. des auf den Zugang der Mitteilung des Todes oder der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.